Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 8

Artikel: Italiens Volkspolitik daheim und draussen
Autor: Ammann, Hektor
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157030

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9. Jahrg. November 1929 Heft 8

Italiens Volkspolitik daheim und draußen.

Von **Hektor Ammann.**

„Einheit und Freiheit" lautete die Losung der italienischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Mazzini hatte diesem Gedanken zuerst Form gegeben. Er verstand, laut seinen Grundsätzen für die „Giovane Italia", seinen Kampfbund zur Erreichung des großen Zieles, als eigentlichen Zweck der ganzen Bewegung: „Italien als Nation von Freien und Gleichen zu konstituieren, einheitlich, unabhängig und souverän". „Nation" bedeutete dabei für ihn die Gesamtheit der Bürger, die dieselbe Sprache haben, und Italien demgemäß das Land, dessen Bewohner italienisch sprechen.

Diese Gedanken leiteten die italienische Einigungsbewegung, seitdem sie, nach verschiedenen mißglückten Einzelvorstößen, am Ende der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zur mächtigen, die ganze Halbinsel und das ganze italienische Sprachgebiet ergreifenden Strömung geworden war. Sie leiteten die Führer der immer wiederholten Einigungs- und Befreiungsversuche. Sie überdauerten die Fehlschläge der dreißiger und vierziger Jahre. Sie überdauerten die große Enttäuschung von 1848 und 1849. Sie führten 1859 und 1860, 1866 und 1870 von Erfolg zu Erfolg, bis mit dem Einzug in Rom das geeinte Halbinselreich Tatsache wurde, der italienische Nationalstaat frei, einig und souverän geworden war. In den Jahren des Mißerfolges hatten die italienischen Patrioten in den damals schon freiheitlich denkenden Staaten Unterschlupf und Asyl gefunden. Sie hatten von dort aus im Schutze fremder Freiheit an der Verbreitung ihrer Gedanken in der Heimat arbeiten können. Frankreich, England, die Schweiz kamen da in erster Linie in Frage. Die italienische Einigungsbewegung ist so recht eigentlich die Nutznießerin der freiheitlichen Entwicklung Europas gewesen. Nach den Erfahrungen von 1848/49, 1859 und 1866 muß man sehr bezweifeln, ob ohne das die eigene Kraft, trotz der Macht der Gedanken, zur Durchführung des großen Einigungswerkes ausgereicht hätte.

* * *

Das neue Italien sah aber auch nach 1870 seine Einigung noch nicht als vollendet an. Das Programm Mazzinis, die Vereinigung der ganzen Nation im eigenen, freien Staate, war ja noch nicht vollständig erfüllt. Noch befanden sich Italiener außerhalb des italienischen Staates. Da waren die Inseln Malta unter englischer, Korsika unter französischer Herrschaft, da auch das Gebiet von Nizza beim französischen Staate, da der Tessin und die italienischen Talschaften Graubündens im Rahmen der Eidgenossenschaft, da Welschtirol, der italienische Saum des Küsten-

landes von Görz bis nach Pola hinunter, sowie die adriatischen Inseln und die Reste des italienischen Volkstums in den dalmatinischen Städten in den Grenzen des habsburgischen Vielvölkerstaates. Alle diese Gebiete behielt der italienische Nationalismus als „unerlöst" im Auge. Sein heißestes Bemühen aber war nach Osten gerichtet, wo der von der Einigungsbewegung aus Oberitalien zurückgeworfene Österreicher den wesentlichsten Teil des „unerlösten" Gebiets beherrschte. Die Bestrebungen, die Italiener in Österreich zu unterstützen, ihre nationale Organisation so zu festigen, daß sie dem Tage der Erlösung ruhig entgegensehen konnten, diese Irredenta-Bewegung machte einen wesentlichen Teil der Geschichte des neuen Italiens aus.

Die Italiener in Österreich, zuletzt etwa 800,000 Köpfe stark, waren im Rahmen der Monarchie nur eine kleine Minderheit, die aber in dem buntscheckigen Staate ungestört ihrer Art leben konnte, so weit der Staat in Betracht kam. Die Italiener hatten ihr rein italienisches Schulwesen bis hinauf zur Mittelschule. Sie hatten die Möglichkeit, sich in nationalen Vereinen zusammenzuschließen, eine italienische Partei mit Vertretern in den Landtagen und im Reichstag zu bilden, mit der Herrschaft in allen italienischen Gemeinden. Kurz, sie genossen eine weitgehende Bewegungsfreiheit, wie sie eben alle Völker der Monarchie besaßen. Die Klagen gegen den Staat bezogen sich auf das Eingreifen der Verwaltung in die offen irredentistische Arbeit, auf das Fehlen einer eigenen Hochschule, auf die Maßnahmen der Verwaltung gegenüber der reichsitalienischen Kolonie in Triest, vor allem aber auf die Begünstigung der Gegner der Italiener im nationalen Kampfe, der Deutschen in Tirol, der Südslawen im Küstenlande und in Dalmatien. Eine gewisse Berechtigung hatten diese Klagen; aber wer mochte es den österreichischen Behörden verdenken, daß sie für die sich beinahe täglich offen zum Irredentismus bekennenden Italiener keine Vorzugsmaßnahmen anwandten?

Ernstlicher als die Haltung der Behörden empfanden die Italiener den Druck des nationalen Kampfes, wie er die ganze Monarchie erfüllte. In Tirol freilich beschränkte sich die Tätigkeit der Deutschen fast ausschließlich auf die Abwehr und trotzdem ist erhebliches deutsches Gebiet in Südtirol im 19. Jahrhundert italienisch geworden. An der Adria dagegen traf der Aufstieg der Südslawen, Slowenen und Kroaten, in Dalmatien auch der Serben, auf die Italiener. Mit erstaunlicher Schnelligkeit entwickelten sich die Südslawen zu einem wohlorganisierten, stammesbewußten, von starkem Ausdehnungsdrang beseelten Volke. Ihr Ausdehnungsdrang richtete sich aus dem rauhen Karstgebiet des Innern nach der Adria, in die reiche Küstenlandschaft mit den alten Städten, wo die Italiener wohnten. Darüber kam es zum erbitterten nationalen Kleinkrieg, in dem die Italiener trotz aller Unterstützung aus der Halbinsel den Kürzern zogen. Der südslawische Ansturm faßte Fuß in Triest. Er eroberte die dalmatinischen Städte bis auf Zara. Mit Mühe hielten die Italiener den Hauptteil ihrer Stellungen. Sie machten also mit dem jungen, unverbrauchten Volkstume der Slawen ähnliche Erfahrungen wie die Deut-

schen in den übrigen Kronländern. Die Demokratie der neuen Zeit wirkte sich ungünstig aus für das alte, reiche italienische Volkstum. Aber das muß man festhalten, daß die Italiener in diesem Kampfe volle Bewegungsfreiheit besaßen!

Im Jahre 1915 wirkte sich dann die ganze irredentistische Ideenwelt im Kriegseintritt Italiens aus und das Jahr 1918 sah die Erfüllung der Gedanken Mazzinis an der österreichischen Grenze. Was an italienischem Sprachgebiet hier noch vorhanden war, wurde nun zu Italien geschlagen. Ja weit mehr noch als das, worauf weiter unten noch zurückzukommen sein wird!

* * *

Das neueste, dritte Italien hat in der Nachkriegszeit im Fascismus seine staatliche Gestalt gefunden. Der Fascismus aber ist teilweise wenigstens ein Ableger der alten irredentistischen Kreise. Auf jeden Fall hat er die Gedanken des italienischen Nationalismus aus früheren Jahrzehnten voll übernommen und vertritt sie nun mit der ganzen Schärfe und Zielsicherheit, mit der brutalen Offenheit seines Systems. War die frühere irredentistische Arbeit immer mit dem geheimnisvollen Schleier des Verbotenen, Gefährlichen umhüllt, so treibt heute das fascistische Italien seinen Irredentismus ganz offen und unverblümt.

Dieser Irredentismus des mussolinischen Italien kann sich nun nicht mehr gegen Österreich richten, da es hier keine bodenständigen Italiener mehr gibt, höchstens noch einige Kolonien italienischer Einwanderer, die man nach dem uns wohlbekannten System fascistisch zu organisieren sucht. Auch die Frage von Fiume ist von Italien noch zu seinen Gunsten erledigt worden. Es bleibt gegenüber Südslawien noch die Frage von Dalmatien offen. Die Städte dieser langgestreckten Küstenlandschaft waren seinerzeit unter der venetianischen Herrschaft italienisch gewesen fast wie italienische Landstädte. Sie tragen äußerlich diesen Charakter auch noch heute. Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch erlagen sie der Zuwanderung aus dem seit langer Zeit gänzlich slawischen Hinterland. Serben im Süden und Kroaten im Norden machten sich auch zu Herren der Städte mit Ausnahme von Zara, wo sich die Italiener behaupteten. Im übrigen blieben nur geringe, wenn auch kulturell einflußreiche und wirtschaftlich ansehnliche italienische Minderheiten zurück, die im ganzen nur wenige Prozente der Gesamtbevölkerung ausmachten. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß die italienische Mehrheit im dalmatinischen Landtag bei der Einführung des allgemeinen Stimmrechts innert drei Jahrzehnten auf einen einzigen Sitz, eben den Zaras, zurückging. In Italien fand man sich nie damit ab und der italienische Nationalismus fährt bis zum heutigen Tage fort, Dalmatien als italienisches Land zu betrachten.

Der Friedensschluß brachte den bereits von den Großmächten anerkannten Ansprüchen Italiens auf das Land keine Erfüllung. Das wird den damaligen Staatslenkern und den Verbündeten der Kriegszeit noch heute von Rom aus zum Vorwurf gemacht. Der Fascismus hat denn

auch hier mit seiner Arbeit eingesetzt. Die Konvention von Nettuno vom 20. Juni 1925 verlieh dem Rest italienischen Volkstums in Dalmatien eine große, fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit. Das Recht auf eigene Schulen und auf Vereinsfreiheit, auf völlige wirtschaftliche Gleichstellung, kurz alles, was sich eine nationale Minderheit wünschen kann, wurde hiemit den dalmatinischen Italienern zugesichert. Der Vertrag von Nettuno ist so ein Minderheitenschutzvertrag in aller Form und weitgehendster Art. Darauf gestützt sucht nun Italien mit allen Mitteln, die Italiener Dalmatiens zahlenmäßig zu stärken, wirtschaftlich zu kräftigen und kulturell zu heben. Der wirtschaftliche Einfluß Italiens dehnt sich auch wirklich ansehnlich aus. Auf jeden Fall treibt Italien hier eine bezeichnende Minderheitenschutzpolitik.[1])

Außerhalb dieses alten Betätigungsfeldes des Irredentismus jedoch, das heute ja sehr eingeschränkt ist, hat sich nun die Aufmerksamkeit des italienischen Fascismus auch den übrigen Gebieten zugewandt, auf die die alte Losung Mazzinis noch anwendbar ist. Vor der überragenden Bedeutung der Auseinandersetzung mit Österreich hatte man sie früher eben zurückgestellt. Man hatte sie aber durchaus nicht vergessen und immer hat es im italienischen Nationalismus Spezialisten gegeben, die sich mit diesen „unerlösten Gebieten" befaßten. Nur offiziell wollte man mit diesen Dingen vor 1914 nichts oder fast nichts zu tun haben.

Bei dem heutigen Vorgehen der Fascisten ist eigentlich am merkwürdigsten, was sie sich in der Frage von Malta erlauben. In dieser englischen Kronkolonie, deren Bevölkerung neben der einheimischen Mundart auch das Italienische spricht, besteht seit langem eine nationalitalienisch, d. h. irredentistisch gesinnte Gruppe. Die heutige Regierung bekämpft diese Strömung nach Kräften und versucht an Stelle des Italienischen möglichst das Englische zu setzen. Das gibt nun der italienischen Presse Anlaß zu einem heftigen Zeitungskrieg, der seit Monaten im Gang ist. In heftigen Tönen wird gegen England Stellung genommen, was bei einer gänzlich unter der Zensur der Regierung stehenden Presse natürlich schon Einiges besagen will. An dieser Stelle tritt also der Irredentismus ziemlich offen auf, was bei dem offensichtlichen Bemühen Italiens, immer im guten Einvernehmen mit England zu leben, erstaunlich ist. Bereits kommt auch aus England die eine oder andere Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Noch erheblich deutlicher aber werden die Fascisten gegenüber Frankreich, wo sie ihren Wunschzettel ganz offen präsentieren. Bei dem gespannten Gesamtverhältnis zwischen den beiden Staaten kann das auch nicht weiter verwundern. Da gilt das Augenmerk der Irredentisten einmal Korsika. Auf der Insel besteht bekanntlich eine autonomistische Partei, die gegenüber dem rücksichtslosen französischen Zentralismus für Selbstverwaltung und Wahrung der eigenen Art eintritt. Wie weit aber Italien Anhänger gefunden hat oder vielleicht besser, ob es überhaupt Parteigänger besitzt, das ist sehr schwer zu sagen. Ich möchte fast an-

[1]) Friedrichs K.: Italien und die Italiener in Dalmatien. Nation und Staat, Maiheft 1929.

nehmen, daß hier die Bemühungen Italiens in den Anfängen stecken geblieben sind, trotzdem man in Mailand sogar eine besondere Zeitschrift für korsische Geschichte herausgibt.

Dasselbe gilt wohl auch für das 1860 abgetretene Gebiet von Nizza. Nizza ist eine völlig französische Stadt geworden, trotz der starken italienischen Zuwanderung, die hier wie anderswo die französische Volkskraft auffüllen muß. Das ebenfalls 1860 abgetretene Savoyen war immer seinem Volkstum nach französisch, und irredentistische Kundgebungen in dieser Richtung müssen geradezu Heiterkeit erwecken. Übrigens ist gerade in diesem Gebiet die italienische Zuwanderung auch heute sehr schwach, sodaß es hier z. B. nicht gelungen ist, eine einigermaßen wirksame faschistische Organisation auf die Beine zu bringen.

Anders liegen die Dinge dagegen in dem letzten umworbenen französischen Grenzstück, schon jenseits des Mittelmeeres, in Tunis. In diesem Gebiet ist zweifellos die europäische Bevölkerung in ihrer großen Mehrzahl italienisch. Diese italienische Einwanderung versteht es auch, sich selbst fortzubringen, ohne die Krücken der Regierungshilfe, ja trotz der Bekämpfung durch die Behörden. Es ist begreiflich, daß Italien eine solche über 100,000 Köpfe zählende Kolonie nicht leicht preisgibt. Es wehrt sich denn auch unter der faschistischen Führung verzweifelt darum, daß den Italienern in Tunis die nötige kulturelle Bewegungsfreiheit gelassen wird. Bisher ist man jedoch gegenüber dem mit Recht um seinen Besitz besorgten Frankreich überhaupt noch zu keinem Ergebnis gekommen. Alle Gerüchte über eine Einigung erwiesen sich bisher als falsch. Man wollte ja sogar wissen, daß Frankreich einen Teil von Tunis an Italien abtreten werde. Man denkt aber in Paris sicher nicht daran, schon um nicht auch den übrigen nordafrikanischen Besitz zu gefährden. Im Gegenteil fährt Frankreich mit seinen Aufsaugungsmaßnahmen gegenüber den Italienern in Tunis ruhig fort. So werden die Verhältnisse in diesem 1884 den Italienern vor der Nase weggenommenen Tunis heute zweifellos in Italien von allen Anständen mit Frankreich am bittersten empfunden.

Von der Haltung des faschistischen Italiens gegenüber der italienischen Schweiz braucht an dieser Stelle nicht weiter gesprochen zu werden. Die ganze planmäßige irredentistische Arbeit sei hier bloß in den allgemeinen Zusammenhang eingereiht. Die kleinen Einzelheiten der Tätigkeit der „Adula" und ihres Kreises, der Arbeit der in Mailand sitzenden irredentistischen Gruppe, der angriffslustigen Haltung der fascistischen Presse, der unermüdlichen Organisationsarbeit der Fascisten unter den Reichsitalienern in der Schweiz, alle diese alltäglichen Vorfälle des politischen Kleinkriegs gewinnen in diesem Zusammenhang ihre Bedeutung und zeigen uns, wie planmäßig heute auch an und in unsern Grenzen irredentistische Arbeit getrieben wird.

Damit wäre der Rundgang durch die heutigen Arbeitsfelder des italienischen Irredentismus, diesmal faschistischer Form, beendet. Im ganzen wird nicht zu verkennen sein, daß Italien alte politische Ideale aus dem Beginn seines Einigungskampfes noch heute verfolgt, ja heute

in erweiterter Form verfolgt und mit derselben Zähigkeit und mit gesteigertem Angriffseifer und Vertrauen auf den endlichen Erfolg erstrebt. Italien erwartet dabei von den fremden Staaten, die irgendwie noch italienisches Volkstum in ihren Grenzen haben, dessen genaueste Respektierung. Es verlangt für die Italiener im Ausland alle jene Rechte, die man heute unter dem Schlagwort „Minderheitenschutz" zusammenfaßt, im weitesten Ausmaße. Es betrachtet die Gewährung dieser Rechte als Selbstverständlichkeit und ist jederzeit bereit, sich deswegen mit dem ganzen Gewichte des italienischen Staates in fremde Verhältnisse einzumischen. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob es sich um alteingesessenes italienisches Volkstum handelt wie in Korsika oder um eine vor wenigen Jahrzehnten erst entstandene junge Kolonie wie in Tunis. Es macht keinen Unterschied, ob man es mit geschlossenem italienischem Sprachgebiet zu tun hat wie im Tessin oder mit winzigen Minderheiten wie in Dalmatien. Es macht auch keinen Unterschied, ob die betroffenen Leute selbst etwas von diesen Dingen wissen wollen, wie z. B. in Dalmatien, oder ob sie den irredentistischen Bestrebungen durchaus ablehnend gegenüberstehen wie in der italienischen Schweiz. Italien verficht eben die Rechte der „Italiener im Auslande" bis zum äußersten und zwar nicht nur das Recht auf die Wahrung der eigenen Art, sondern auch das Recht der Ausdehnung auf fremde Kosten!

* * *

Und nun zur Kehrseite! Italien hat, wie erwähnt, den glücklichen Ausgang des Weltkrieges dazu benutzt, um nicht nur die „unerlösten" Gebiete in Österreich an sich zu bringen, sondern auch noch ein weites geschlossenes Gebiet fremder Art und Sprache. Es hat Deutschsüdtirol mit 230,000 deutschen Einwohnern und sehr geringen italienischen Beimischungen an sich gebracht, um die „natürlichen Grenzen" am Brenner zu erreichen. Es hat auch die Ladiner Tirols an sich gebracht, weil es deren eigenes, vom italienischen verschiedenes Volkstum nicht anerkennt. Italien hat aber ferner im Küstenland ein weites südslawisches, slowenisches und kroatisches Gebiet in seine Hand gebracht, wobei es sogar bis nach dem alten österreichischen Kronland Krain hinübergriff. Mehr als eine halbe Million Südslawen sind so an Italien gekommen. Italien hat weiter schon nach dem Kriege mit der Türkei 1912 eine ganze Inselgruppe im ägäischen Meer, den Dodekanes (Zwölfinselgruppe), besetzt und bis heute in seinem Besitze gehalten. Die Bevölkerung dieser Inseln ist rein griechisch. Italien hat in den Westalpen auch alte sprachliche Minderheiten: Im Aostatale und in zahlreichen andern Westalpentälern eine Bevölkerung mit französischer Schriftsprache. Schließlich finden sich am Südfuße des Monterosamassivs und im Eschental auch einige deutsche Tatschaften, die vor 6—700 Jahren durch Zuwanderung aus dem deutschen Oberwallis entstanden sind und ihre Art und Sprache bis zum heutigen Tage bewahrt haben.

Italien hat sich gegen diese nationalen Minderheiten schon vor dem Weltkrieg nie besonders wohlwollend gezeigt. Der Staat trat ihnen immer rein italienisch gegenüber. Immerhin ließ man der Volkssprache

ruhig ihren Platz im häuslichen und öffentlichen Leben, in Kirche, Presse, Vereinen u. s. w. Diese liberale Haltung des alten liberalen Italiens dauerte auch nach dem Weltkrieg noch an und wurde zu einem ansehnlichen Teil selbst in den neu gewonnenen, geschlossen slawischen oder deutschen Gebieten beibehalten. Mit dem Aufkommen des Fascismus aber änderte sich diese Haltung von Grund aus. Jetzt kam die Ansicht zur Herrschaft, daß auf dem Boden des heutigen Italien nur italienische Sprache und Art das Recht zum Bestehen habe. Die 3/4 Millionen gewaltsam zu Italien geschlagenen Slawen und Deutschen wurden behandelt, wie wenn sie widerrechtliche Eindringlinge wären. Nicht nur verbannte der Staat aus dem ganzen eigenen Bereiche die fremden Sprachen, sondern er schränkte sie auch im persönlichen Verkehr so weit ein, als er nur irgend konnte. In Geschäften, in Gastwirtschaften, in der Presse, überall wurden die fremden Sprachen ganz oder teilweise verboten. Seit dem Oktober dieses Jahres hat in Südtirol z. B. jede öffentliche deutsche Aufschrift, auch die auf den Friedhöfen, zu verschwinden! Jede Vereinigung zur Pflege der fremden Sprachen und Kulturen wurde natürlich ohne weiteres aufgehoben. Jede Kundgebung gegen diese Unterdrückung wird mit den schärfsten Strafen geahndet. Zur Abschreckung wird immer von Zeit zu Zeit eine Verbannung nach den Strafinseln bei Sizilien verfügt.

Ich will hier nun nicht auf Einzelheiten eingehen. Für Südtirol verweise ich auf die Anlage. Man kann darin die amtlichen Angaben finden, die einem gestatten, sich von dem Umfange des sprachlichen Zwanges ein Bild zu machen. Man möge besonders auch beachten, wie diese Vorschriften in alle Einzelheiten des täglichen Lebens eingreifen und überall die persönliche Bewegungsfreiheit beengen. Manches von dem Druck, der auf Deutschsüdtirol liegt, erklärt sich ja aus den allgemeinen staatlichen Zuständen im heutigen Italien; die Italiener selbst haben es also auch zu empfinden. Aber dazu kommt die ganze Regierungspolitik, die hier im Verlauf von wenigen Jahren eine völlige Italienisierung durchführen möchte. So wird denn eben mit brutalstem Zwange drauf los gewirtschaftet. Das Ergebnis ist heute ein äußerlicher italienischer Überzug, innerlich natürlich eine grenzenlose Erbitterung.

Was von Südtirol gilt, gilt in mindestens demselben Ausmaße auch für die slawischen Gebiete des Küstenlandes. Womöglich ist hier der Zwang noch härter, die Erbitterung entsprechend noch leidenschaftlicher. Dafür haben die Vorgänge um den Prozeß von Pola jüngst einen Beweis geliefert.

Aber auch in den französischen Westalpentälern macht sich der Staatsgrundsatz, daß im italienischen Staate nur die italienische Sprache Heimatrecht habe, in steigendem Maße geltend. Auch hier vergewaltigt staatlicher Zwang das persönliche Leben. Die französische Presse verschwindet. Und eben berichteten die Zeitungen, daß auch die französischen Aufschriften auf den Kriegergräbern des Weltkrieges dort beseitigt werden. Also überall das gleiche Bild!

* * *

Genau so unverkennbar ist nun aber auch der Zustand im Dodekanes, der sicher nicht zur historischen und kulturellen Einheit der Apenninhalbinsel — wenn man diese auch anerkennen wollte — gerechnet werden kann. Darüber gibt jetzt ein unverdächtiger englischer Zeuge eingehende Auskunft.[2]) Wir erfahren aus dem Buche von Booth, wie es heute in diesem entlegenen Winkel unter faschistischer Herrschaft aussieht. Die Gruppe der zwölf Inseln zählt etwas über 100,000 Einwohner, fast ausschließlich griechischer Nationalität. Italien hat sich hier im Krieg mit der Türkei festgesetzt und 1920 die Inseln endgültig annektiert, trotz dem Einspruch Griechenlands. Es sucht hier wohl das Sprungbrett, um früher oder später seinen Machtbereich im östlichen Mittelmeerbecken oder gar auf kleinasiatischem Boden zu erweitern, — eine Absicht, die Kemal freilich einstweilen noch durchkreuzt hat. Um sich diese Operationsbasis möglichst zuverlässig zu gestalten, auch getreu dem Bestreben, der italienischen Sprache mit allen Mitteln Verbreitung zu verschaffen, wird hier nun die gleiche Italienisierungspolitik getrieben, wie im Etschland oder an der Adria. Nur scheut man sich hier, entfernt von der Aufmerksamkeit Europas, gar nicht, mit Mitteln zu arbeiten, die sehr orientalisch anmuten. Man sucht der italienischen Sprache durch die Schulen Eingang zu verschaffen. Man hat jede Selbstverwaltung unterdrückt und herrscht genau so diktatorisch wie in Italien selbst, wobei auf dem Dorfe eben die Carabinieri die Diktatoren sind. Man schikaniert die griechisch-katholische Kirche als hauptsächliche Trägerin griechischer Kulturbestrebungen nach Kräften. Man sucht aber darüber hinaus der einheimischen Bevölkerung die Existenzgrundlage zu Gunsten der mit allen Mitteln begünstigten italienischen Einwanderung weitgehend zu beschneiden. Man hat 1926 ein Enteignungsgesetz erlassen, das dem Staate erlaubt, so ziemlich jedes Privateigentum zu dem ihm passenden Preise wegzunehmen. Auf diese Weise vergrößert man auch sehr bequem die staatliche Altertümersammlung! Kurz, es herrscht hier der stärkste sprachliche Zwang und zugleich annähernd völlige Rechtslosigkeit, alles im Namen des „Sacro Egoismo“ und der allein wahren italienischen Kultur!

* * *

Wir sehen also in der italienischen Volkspolitik auf der einen Seite die Forderung, daß alle Italiener außerhalb der Landesgrenzen völlig frei ihre Sprache und Art und ihre Verbindungen mit Italien pflegen können. Wir sehen die Forderung an die fremden Staaten, daß sie ihren italienischen Minderheiten oder Landesteilen völlige kulturelle Bewegungsfreiheit gewähren. Auf der andern Seite aber sehen wir Italien selbst seinen anderssprachigen Minderheiten und Landesteilen überhaupt jede Daseinsberechtigung absprechen. Wir hören die Parole, daß innerhalb der italienischen Grenzen trotz der gewaltsamen Annektion von 1/4 Million Deutscher und einer halben Million Südslawen nur das italienische Wort gehört werden dürfe. Wir sehen demzufolge ein derart

[2]) Booth: Italy's Aegean possessions. London, Arrowsmith, 1928.

brutales Niedertrampeln des fremden Volkstums, wie man es in Europa bisher glücklicherweise noch nie erlebt hat. Wir sehen eine Knebelung der persönlichen Meinung, des elementaren Denkens und Fühlens, wie es seit der Zeit der Glaubenskriege auch nicht mehr dagewesen ist. Wie vertragen sich diese Dinge zusammen? Glaubt Italien wirklich, daß ein solches daheim und draußen so grundverschiedenes, der einfachsten Logik aufs schärfste widersprechendes Vorgehen von der Welt und vor allem von der Gesamtheit aller betroffenen Nachbarn auf die Dauer hingenommen wird?

* * *

Anlage.

Die sechs nachfolgenden Schriftstücke geben ein anschauliches Bild der von Italien in Südtirol gegen deutsches Sprach- und Kulturgut verfolgten Politik:

1. Das Programm des Senators Ettore Tolomei.

Das Programm des Senators Tolomei, wie es von diesem in einem am 15. Juli 1923 im Stadttheater in Bozen gehaltenen öffentlichen Vortrag entwickelt wurde, dient nach einer amtlichen Erklärung des Unterpräfekten von Bozen der faschistischen Regierung als Richtlinie ihres Vorgehens gegen Südtirol. Die 31 Punkte des Tolomei'schen Programms für die Entdeutschung Südtirols, von denen eine größere Anzahl bereits verwirklicht, andere in Verwirklichung begriffen sind, lauten:

1. Vereinigung des ganzen annektierten Gebietes von Tirol in einer einzigen Provinz, deren Verwaltung ihren Sitz in Trient hat, also Ausschluß jeder Sonderverwaltung für das geschlossene deutsche Sprachgebiet.
2. Oktroyierung von italienischen Gemeindesekretären, welche von der Staatsverwaltung ernannt werden, für alle deutschen Gemeinden.
3. Revision aller bereits von der italienischen Regierung genehmigten Optionen für die italienische Staatsbürgerschaft und sofortige Abschiebung über den Brenner aller jener Personen, denen die Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird.
4. Einreise- und Aufenthaltserschwernisse für deutsche und österreichische Staatsbürger, denen ein Aufenthalt von länger als drei Monaten im annektierten Gebiete nicht bewilligt werden soll.
5. Erlassung eines Wohnorte-Gesetzes, das heißt einer Ausnahmsverfügung, die für eine bestimmte Zeit und für das ganze Gebiet Südtirols die dauernde Einwanderung neuer Deutscher verhindert.
6. Revision der Volkszählung.
7. Einführung der ausschließlichen Geltung der italienischen Amtssprache bei allen staatlichen, Provinzial-, Kommunal- und Zivilstands-Ämtern.
8. Entlassung der deutschen Beamten von außer dem Brenner und Versetzung der in Südtirol zuständigen deutschen Beamten in die alten Provinzen.
9. Auflösung der politischen Parteiorganisationen der bürgerlichen Parteien, die sich im „Deutschen Verbande" zusammengeschlossen haben.
10. Auflösung aller alpinen Vereine, die nicht Sektionen des italienischen Club Alpino sind. Zuweisung der Unterkunftshütten an den Club Alpino Italiano.
11. Verbot der „mißbräuchlichen" Gebietsbezeichnungen „Südtirol, Deutschsüdtirol", Unterdrückung des in Bozen erscheinenden politischen Tagblattes „Der Tiroler".
12. Anwendung der neuen Ortsnamen; größere Orte haben ausschließlich den italienischen Namen zu tragen.
13. Rein italienische Aufschriften dort, wo die Schule italienisch ist.

14. Nach dem gleichen Gesichtspunkte erfolgt die Bezeichnung öffentlicher Straßen und Wege.

15. Italianisierung aller „germanisierten" Familiennamen.

16. Versetzung des Standbildes des Minnesängers Walter von der Vogelweide am Walterplatze in Bozen.

17. Verstärkung der Carabinieritruppen in Südtirol unter Ausschluß deutscher Mannschaft.

18. Begünstigung der Einwanderung und des Erwerbes von Immobilien seitens der Italiener.

19. Absolutes Desinteressement des deutschen Auslandes an Südtirol.

20. Liquidierung deutscher Banken, die nicht bereits vor dem Waffenstillstande hier ansässig waren, und Schaffung eines finanzkräftigen italienischen Institutes behufs leichterer Bodenitalianisierung.

21. Systemisierung großer Grenzzollämter in Sterzing und Toblach.

22. Eingehende Förderung italienischer Sprache und Kultur.

23. Errichtung einer großen Anzahl italienischer Kinderasyle, ausgedehnte Förderung der Entwicklung der italienischen Volksschule in dem Sinne, daß überall, wo 15 „ursprünglich" italienische (das heißt mit italienischem oder germanisiertem Namen) Schüler sind, eine italienische Schule neben der deutschen errichtet werden muß.

24. Eröffnung verschiedener staatlicher italienischer Mittelschulen und Beschränkung oder Aufhebung der Subvention für deutsche Mittelschulen.

25. Strenge Kontrolle der im Auslande erworbenen Hochschuldiplome.

26. Ausbau des Studieninstitutes für das Oberetschgebiet.

27. Änderung des Gebietsumfanges der Bischofsitze, rigorose Kontrolle der Tätigkeit des gesamten Klerus.

28. Italienische Amtssprache bei den Tribunalen und Präfekturen (Gerichten).

29. Nationale Kontrolle der Handelskammer Bozen und der landwirtschaftlichen Körperschaften.

30. Großzügige Bahnprojekte zur leichteren Italianisierung des deutschen Gebietes (Mailand-Mals, Veltlin-Brenner, Agorodo-Brixen).

31. Konzentrierung größerer Truppenmassen in Südtirol.

2. Der Sprachgebrauch in den Ämtern.

(Dekret des Präfekten von Trient vom 29. XI. 1922, Nr. 21 083.)

„Der Präfekt der Venezia Tridentina hat mit Rücksicht auf die bestehende Notwendigkeit und Dringlichkeit, den Sprachgebrauch in den Ämtern der Venezia Tridentina zu regeln, folgendes auf Grund des Art. 3 des Kommunalgesetzes angeordnet:

Artikel 1.

Für alle staatlichen Ämter der Venezia Tridentina, für alle beratenden und verwaltungsrechtlichen Körperschaften, die denselben unterstehen, für den Präfekturs rat, für den Provinzialverwaltungsausschuß, für den Provinzialrat und die Provinzial-Deputation und für die Institute, Anlagen, Ämter, Unternehmungen u. s. w., die davon abhängen, sowie auch für alle Gemeinden, gilt als Amtssprache ausschließlich das Italienische.

Dieselbe Verfügung gilt für Schulanstalten jedweder Art und jeder Richtung, für alle Organisationen, die den Zweck haben, den Fremdenverkehr in der Provinz zu fördern, für die Handelskammern und im allgemeinen für die öffentlich-rechtlichen Organisationen, Institute, Anlagen, Wohltätigkeitsanstalten, Beratungskörperschaften, Genossenschaften, Kassen und so weiter, welche unter der Kontrolle, Aufsicht oder Bewachung einer Staats-, Provinzial- oder Gemeindebehörde stehen, oder welche direkt oder indirekt öffentliche Funktionen ausüben oder öffentliche Dienste leisten.

Artikel 2.

Für die Gemeinden des Bezirkes Meran, mit Ausnahme von Gargazon und Burgstall und für jene der Bezirke Brixen und Bruneck, bei letzteren aus-

genommen der Gerichtsbezirk Enneberg, ebenso für die Gemeinden des Bezirkes Bozen, ausgenommen der Verwaltungsbezirk St. Ulrich und ausgenommen die Gemeinden Leifers und Pfatten, ebenso ausgenommen die Hauptorte der vorerwähnten Bezirke, tritt diese Verordnung für Zwecke der ersten Instanz mit 1. März 1924 in Kraft.

Die Gemeinden der obangeführten Gebiete, die eine Bevölkerung von weniger als 2000 Einwohner haben, können bei der politischen Bezirksbehörde um Aufschub dieses Termines, jedoch nicht für länger als bis zum 1. Oktober 1924, ansuchen.

Dies kann auch anderen Gemeinden gewährt werden, welche die Notwendigkeit hierzu nachweisen.

Dieselben Termine gelten auch für die Institute, Anlagen, Ämter, Unternehmungen u. s. w., welche von der Provinz oder von Gemeinden abhängen, sowie auch für die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche im Absatz des Art. 1 angeführt sind, und die sich innerhalb der angeführten Gebiete befinden.

Artikel 3.

In den Gebieten, welche im vorhergehenden Artikel angeführt sind, können Instruktionen, Zirkularen, Verordnungen, Manifesten, Dokumenten, Zeugnissen und ähnlichen Schriftstücken, welche von den staatlichen und Provinzialbehörden erlassen werden, falls es zweckmäßig scheint, deutsche Übersetzungen angeschlossen werden.

Artikel 4.

Nach Ablauf der Termine nach Art. 2 können den Protokollen der Beschlüsse der Gemeinderäte und Gemeindeausschüsse und den Dekreten und Verordnungen der Bürgermeister in dem in diesem Artikel angeführten Gebiete deutsche Übersetzungen angeschlossen werden. Der italienische Text hat als erster zu stehen.

Das gleiche gilt für die Register und Drucksachen, welche in den Gemeindeämtern im Gebrauch sind, sowie auch für den Schriftwechsel zwischen einer Gemeinde und einer anderen dieses Gebietes oder zwischen Gemeinden und Instituten, Unternehmungen, Körperschaften, Gesellschaften und so weiter, mit welchen sich die gegenwärtige Verordnung beschäftigt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb dieser Gebiete befinden.

Beim Schriftwechsel mit Privaten kann die deutsche Sprache in jenen Fällen verwendet werden, in denen die Interessierten diese Sprache zuerst gebrauchen, falls es sich nicht um Akten handelt, welche Behörden, Ämtern oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugehen, oder welche Interessen Dritter betreffen.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind auch auf alle anderen Körperschaften anzuwenden, mit denen sich die gegenwärtige Verordnung beschäftigt.

Artikel 5.

Die Dokumente, Zeugnisse, Verständigungen u. s. w., welche Ausländern zugehen, dürfen nur in italienischer Sprache ausgestellt werden.

Die Verwaltungen von Körperschaften, welche die gegenwärtige Verordnung übertreten, können im Sinne des Gesetzes aufgelöst werden.

Die Verwalter und verantwortlichen Angestellten und im allgemeinen alle, welche der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandeln, werden nach Art. 434 des Strafgesetzbuches angezeigt.

Die Kosten für die königlichen oder Präfekturkommissäre gehen auf Rechnung der Verwalter, über deren Verschulden die Verfügung getroffen wird.

Alle öffentlichen Behörden der Provinz, die Offiziere und Agenten der Gerichtspolizei sind mit der Durchführung der gegenwärtigen Verordnung betraut."

3. Gegen die deutschen Aufschriften.

(Dekret des Präfekten von Trient vom 28. X. 1923, Nr. 14 718.)

„Der Präfekt der Provinz Trient hat nach Einsichtnahme in das vorher-

gehende Dekret vom 29. November 1922, Nr. 21 083 Gab., nach Feststellung, daß die Bürger die Anwendung jenes Dekretes in ihrem eigenen Interesse schon erweitert haben und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Dringlichkeit, in dieser Provinz den Gebrauch der deutschen Sprache in Beziehung zu dem der italienischen Sprache zu regeln und nach Einsicht in den Art. 3 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes, dekretiert:

Artikel 1.

In der Provinz Trient sind alle Manifeste, Ankündigungen, Angaben, Hinweise, Inschriften, Aufschriften, Tabellen, Überschriften, Verzeichnisse, Fahrpläne und im allgemeinen alle Aufschriften und Beschreibungen, welche sich an die Öffentlichkeit wenden oder hierfür bestimmt sind, sei es, daß dieselben öffentlich angebracht oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch wenn sie private Interessen betreffen, ausschließlich in der offiziellen Sprache des Staates zu verfassen.

Artikel 2.

In dem Gebiete der Gemeinden, in welchen die Unterrichtssprache in den Volksschulen noch nicht ausschließlich italienisch ist, kann den oberwähnten Aufschriften und Beschreibungen die deutsche Übersetzung angefügt werden. Diese Übersetzung ist in lateinischen Lettern herzustellen, welche nicht größer und auffallender sein dürfen als die entsprechenden italienischen.

Artikel 3.

Die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist auf Ansichtskarten nicht anzuwenden. Dieselben dürfen nur Beschreibungen in italienischer Sprache tragen. Ebensowenig darf dies bei den Inschriften und Beschreibungen auf der Außenseite der öffentlichen Lokale, welche im Gesetz über die öffentliche Sicherheit angeführt sind, und die sich in Kurorten, klimatischen Stationen, Badeorten, Sommerfrischen und Touristenorten befinden, angewendet werden.

Aufschriften und Beschreibungen in den vorangeführten öffentlichen Lokalen sind in den international gebräuchlichen Sprachen zulässig, wobei jedoch der italienische Text vorne zu stehen hat.

Der Quästor von Trient und die Unterpräfekten der Provinz werden die Verzeichnisse der öffentlichen Lokale verfassen, welche ausschließlich die offizielle Sprache gebrauchen dürfen. Sie werden auch jedem einzelnen dieser öffentlichen Lokale die notwendigen Aufforderungen zukommen lassen. Hiebei entstehende Meinungsverschiedenheiten werden vom Präfekten nach Anhörung des Provinzialausschusses für den Fremdenverkehr entschieden.

Artikel 4.

Ansichtskarten, geographische Karten, Fremdenführer, Fahrpläne und im allgemeinen alle Ortsangaben haben die Namen ausschließlich in der offiziellen Lesung, welche im kgl. Dekret vom 29. März 1923, Nr. 800, oder jene des demnächst zu veröffentlichenden Verzeichnisses der kgl. geographischen Gesellschaft über die Orte, welche in dem angeführten kgl. Dekrete nicht enthalten sind, zu bringen.

Artikel 5.

Die Gemeinden der Provinz haben dafür zu sorgen, daß an allen Eingängen des Hauptteils der Orte und in den Fraktionen und Weilern mit großen Buchstaben an den Hausmauern oder auf eigenen Tafeln der Name jedes Ortes nach der offiziellen, mit obangeführtem Dekret festgesetzten Toponomastik angebracht werde.

Artikel 6.

Für Inschriften und Beschreibungen, die schon bestehen, und die abgeändert werden müssen, tritt das Dekret für geschlossene Orte am 1. Februar 1924 und für offene Orte am 1. Mai 1924 in Kraft. Letzteres Datum gilt auch für Ansichtskarten.

Artikel 7.

Auf geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Inschriften hat das gegenwärtige Dekret keinen Bezug. Bezügliche Meinungsverschiedenheiten werden von dem Regionalamt für die schönen Künste entschieden.

Auf Grabinschriften und auf bestehende Inschriften religiösen Charakters findet das Dekret keine Anwendung.

Artikel 8.

Alle Staats- und Provinzialbehörden, die Bürgermeister der Gemeinden, die Präsidenten der Handelskammern, die Präsidenten der Lokalausschüsse zur Förderung des Fremdenverkehrs, welche demnächst gebildet werden, die Vorstände der öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften und im allgemeinen alle Offiziere und Agenten der Gerichtspolizei sind mit der Durchführung des gegenwärtigen Dekretes betraut.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 434 bestraft und bei Feststellung der Zuwiderhandlung wird das der Vorschrift nicht entsprechende Material beschlagnahmt."

4. Über den Gebrauch der italienischen Sprache.

(Rundschreiben der kgl. Präfektur von Bozen an sämtliche Podesta und an die Behörden der Provinz laut Alpen-Zeitung vom 13. Oktober 1927.)

„Mit Dekret vom 28. Oktober 1923, Nr. 14 718, verfügte der Präfekt der Venezia Tridentina, die, wie bekannt, aus den gegenwärtigen Provinzen Bolzano und Trento bestand, folgendes . . . (vergl. das vorhergehende Schriftstück).

Dazu gebe ich bekannt, daß ab 1. Oktober laufenden Jahres in sämtlichen Volksschulen der Provinz ausschließlich in italienischer Sprache unterrichtet wird, mit Ausnahme der Gewerbeschulen in den Gemeinden Appiano (Fraktion San Michele), Bolzano, Fraktion Oltrisarco und Gries, Bressanone, Caldaro, Lana und Merano, Fraktion Maia Alta und Maia Bassa.

Während nun für die genannten Gemeinden das Regime der Doppelsprachigkeit laut Art. 2 des angeführten Dekretes bis zur vollständigen Italianisierung der genannten Schulen aufrecht bleibt und mit dieser automatisch aufhört, ist dies für die übrigen Gemeinden bereits zugetroffen und der Ausnahmezustand, der die Doppelsprachigkeit auf Grund des Dekretes gestattete, gefallen.

Infolgedessen ist mit 1. Oktober für die übrigen Gemeinden der Provinz der Art. 1 des Dekretes des Präfekten der Venezia Tridentina bezüglich des ausschließlichen Gebrauches der italienischen Sprache in Kraft getreten.

Nach diesen Voraussetzungen werden die Herren Podesta der genannten Gemeinden Sorge tragen, daß diese Verfügung von nun an genau beobachtet wird und daß die gegenwärtig doppelsprachig bestehenden Aufschriften durch die Interessenten und zu deren Lasten ohne weiteres durch Abkratzung oder Tieffärbung entfernt werden.

In diesem Belange möchte ich hinzufügen, daß die Herren Podesta in den Gemeinden, wo gegenwärtig noch doppelsprachige Aufschriften bestehen, sich nicht begnügen dürfen, daß die Interessenten durch einfaches Abkratzen des deutschen Teiles der genannten Aufschriften den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen glauben, ohne sich um das ästhetische Mißverhältnis, das im Gesamtbild der Aufschrift zur Geltung käme, zu kümmern, besonders wenn es sich um Schilder von Geschäften oder Handwerkern handelt. Es ist klar, daß in solchen Fällen die Aufschriften vollständig erneuert werden müssen.

Außerdem mache ich die Herren Podesta besonders auf die Notwendigkeit der ausschließlichen Anwendung der italienischen Sprache in allen Aufschriften, die irgendwie für das Publikum bestimmt sind, auch auf alle Schriften auf den Privathäusern in den bewohnten Zentren und auf dem Lande, die ausschließlich deutsch verfaßte Aufschriften tragen, aufmerksam.

Die Präfektur verläßt sich auf den Eifer der Herren Podesta, damit die obigen Verfügungen so beachtet werden, daß die alten Aufschriften bis zum 30. November l. Jrs. unbedingt durch neue ersetzt seien.

Damit das Publikum über die Verfügungen informiert sei, werden die Herren Podesta in den betreffenden Gemeinden eine entsprechende Anzahl von Kopien der Kundmachung, mit ihrer Unterschrift, anschlagen lassen. Außerdem werden sie die hochw. Dekane und Pfarrer ersuchen, den Bürgern die Tragweite der Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung selbst, der infolge Unkenntnis der getroffenen Maßnahmen Unannehmlichkeiten widerfahren könnten, zu erklären.

Separat angeführt seien noch die auf Wäsche, Hausrat, Bestecke, Gläser, Flaschen, Tassen und was sonst noch in Restaurationen, Caféhäusern, Gasthöfen, Bars und dergl. verwendet, eingravierten, eingewebten, eingestickten oder sonst irgendwie angebrachten Aufschriften.

Mit Rücksicht auf die besondere Beschaffung solcher Gegenstände, die für längere Zeit verwendet werden, wird die Präfektur deren Gebrauch für zwei weitere Jahre nach dem 30. November l. Jrs., also bis 30. November 1929, dulden.

Es bleibt natürlich fest, daß bei Neuanschaffung der obenerwähnten Gegenstände dieselben nur italienische Aufschriften tragen dürfen.

Streng genommen sollte die obangeführte Verfügung in den Gemeinden Appiano, Bolzano, Bressanone, Caldaro, Lana und Merano keine Anwendung finden, da in diesen Gemeinden die Doppelsprachigkeit erlaubt, und so lange die Unterrichtssprache in den Ergänzungskursen nicht ausschließlich italienisch sein wird, weiter geduldet werden wird.

Nachdem aber diese Bedingung in absehbarer Zeit aufhören wird, wird es gut sein, wenn auch in den genannten Gemeinden die Besitzer von Gasthöfen, Caféhäusern und dergl. bei Neuanschaffung solcher Gegenstände schon von nun an sie mit nur italienischen Aufschriften ausführen lassen. Hiedurch werden sie vermeiden, eventuell einen Teil der Hausgeräte außer Gebrauch setzen zu müssen, wenn in diesen Gemeinden nur die italienische Sprache erlaubt sein wird.

Die Präfektur behält sich vor, eine Aufschiebung der Frist jenen Besitzern von öffentlichen Betrieben zu bewilligen, die den Beweis werden erbringen können, aus schwerwiegenden Gründen nicht imstande zu sein, bis zum 30. November 1929 sämtliche jetzt in Anwendung stehenden Geräte zu ersetzen.

Der Präfekt: Umberto Ricci."

5. Abschaffung der Doppelsprachigkeit im Gemeindegebiet Bozen.

(Bekanntmachung des Podesta von Bozen laut Alpen-Zeitung vom 23. Juli 1929.)

„Der Podesta gibt bekannt, daß in Entsprechung der von der kgl. Präfektur Bolzano erhaltenen Maßregeln, da mit kommenden 1. Oktober in den Volksschulen der Gemeinde Bolzano der Unterricht ausschließlich in italienischer Sprache erteilt wird, alle Manifeste, Kundmachungen, Angaben, Mitteilungen, Tabellen, Inschriften, Schilder, Etiketten, Tarife, Fahrpläne und allgemein alle Schriften und Bezeichnungen jeder Art, die in öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orten an das Publikum gerichtet oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, auch wenn sie private Interessen betreffen, künftighin ausschließlich in italienischer Sprache abgefaßt sein müssen, und zwar nach den Artikeln 1 und 2 des Dekretes vom 28. Oktober 1923, Nr. 14,718 des Präfekten von Trento.

Innerhalb des 1. Novembers ds. J. müssen über Veranlassung und auf Spesen der interessierten Personen alle gegenwärtig existierenden, in deutscher Sprache abgefaßten Schriften gelöscht oder ersetzt werden.

Bei Nichtbeobachtung dieser Verfügung wird die Anzeige nach Artikel 8 desselben Dekretes vom 28. Oktober 1923, Nr. 14 718, an die Gerichtsbehörde erstattet.

Bolzano, 20. Juli 1929, VII.

Der Podesta: Rizzini."

6. Zur Abschaffung der doppelsprachigen Bezeichnungen.

(Mitteilung des Podesta von Bozen laut Alpen-Zeitung vom 27. Sept. 1929.)

„Wie bekannt, hört mit 30. September in dieser Provinz die Doppelsprachigkeit auch in den Gemeinden Bolzano, Merano und Caldaro vollkommen auf. Um entscheiden zu können, ob und für wie lange noch der Gebrauch von Geschirr, Wäsche, Möbel, Tafelservice u. s. w. mit deutschen oder doppelsprachigen Inschriften in öffentlichen Betrieben oder anderen Lokalen, zu deren Führung eine polizeiliche Lizenz notwendig ist oder die irgendwie dem Publikum zugänglich sind, zugelassen werden kann, werden die Interessenten auf Grund des

Präfekturrundschreibens vom 18. September 1929 aufgefordert, beim Gemeindeamte bis 31. Oktober 1929 eine Liste in doppelter Ausfertigung mit der Angabe der Gegenstände und der voraussichtlichen Zeitperiode bis zu deren vollständigen Auswechslung durch solche mit nur italienischen Bezeichnungen einzureichen."

Reformvorschläge zum heutigen Parlamentsbetrieb.

Von **Oskar Schär**, Basel.

II.

Wenn die Hauptarbeit der Volksvertretung in die Kommissionen oder Ausschüsse verlegt werden soll, so sollte bei Gesetzesentwürfen und sonstigen wichtigen Fragen das Ergebnis einer ersten Kommissionsberatung im Bundesblatt veröffentlicht werden, damit sowohl die Ratsmitglieder, wie die sonstigen Interessenten Gelegenheit hätten, zu dem Resultat der ersten Beratung Stellung zu beziehen und innerhalb kurzer Frist allfällige Abänderungsanträge zu stellen und zu begründen, sonst wären natürlich Überraschungsbeschlüsse nicht ausgeschlossen, die nicht unter allen Umständen durch die Stellungnahme des andern Rates korrigiert werden könnten. Bekanntermaßen kennen die eidgenössischen Räte das System von zwei Lesungen nicht, wie das in andern Parlamenten der Fall ist, wo sogar bis zu drei Lesungen vorgesehen sind. Die zweite Lesung wird bei uns durch die Beschlußfassung des andern Rates ersetzt. Würde man zwei Lesungen in jedem Rate mit der von uns vorgeschlagenen abgekürzten Beratungsmethode zulassen, könnte auf die zweimalige Lesung in den Kommissionen verzichtet werden, doch garantiert letztere Verhandlungsmethode eine speditivere Erledigung der Vorlagen, als die Vornahme zweier Lesungen, wie die Erfahrungen aus den kantonalen Großräten gezeigt haben.

Verhandlungsgegenstände, bei denen gedruckte Begründungen an Stelle der mündlichen treten können, sind besonders Motionen, Postulate und Interpellationen, die oft wegen Zeitmangels, oder weil man sie auf diese Weise überfällig werden lassen will, jahrelang auf der Geschäftsliste unerledigt figurieren. Die meisten Ratsmitglieder, die Motionen, Postulate oder Interpellationen stellen, haben sie niedergeschrieben oder sogar auf eigene Kosten gedruckt. Es ist in den letzten Jahren auch zweimal vorgekommen, daß die betreffenden Verfasser ihre Begründung vor der mündlichen Verhandlung gedruckt den andern Mitgliedern zustellten (Motionen Baumberger und Duft). In diesem Fall hätten nach unserem Vorschlag die Antragsteller auf die gedruckte Begründung verweisen und auf eine mündliche Wiederholung verzichten können; durch die herrschende Praxis waren sie dagegen gezwungen, das alles mündlich zu wiederholen, wodurch beide Male etwa 60 Minuten mit dem Kosten-